

Name	Telefon
------	---------

Laufzettel zum Antrag auf Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes

Information

In Hessen sind alle Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, also für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen. Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

Für die Haltung eines gefährlichen Hundes wird eine Erlaubnis benötigt. Als gefährlich gelten unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit solche Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen oder die auffällig geworden sind. Ferner sind Hunde folgender Rassen als gefährlich anzusehen: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Rottweiler. Erfasst werden auch Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind u. a. **die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten** durch einen Wesenstest sowie **die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters** nachzuweisen.

Die Einfuhr bzw. Verbringung gefährlicher Hunde in das Bundesgebiet ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland geregelt.

Für das Halten und Führen von Hunden gilt:

- Der Hund hat ein Halsband mit Name und Anschrift der Halterin/des Halters und der Telefonnummer zu tragen.
- Allgemeiner Leinenzwang (Leine bis max. 2m) bis zum Nachweis eines positiven Wesenstestes; im Übrigen gilt für alle Hunde Leinenzwang bei: öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Öffentliche Wege und Plätze dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- Einen gefährlichen Hund darf gem. § 8 HundeVO nur Führen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Nachweis der Sachkunde besitzt und körperlich und geistig in der Lage ist, den Hund sicher und so zu führen, dass von ihm keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Der Gemeinde Schmitteln, Ordnungsamt, ist innerhalb einer Woche anzuzeigen:
- Zucht, Kreuzung, Handel, Erwerb, Abgabe und Aufgabe der Haltung des gefährlichen Hundes unter Angabe von Namen, Anschriften neuer und früherer Halterinnen und Halter und der Ort der Haltung des Hundes,
- Zuzug, Wegzug oder Umzug der Halterin/des Halters eines Hundes sowie dessen Abhandenkommen oder Tod.

Grundlage: Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640)

Erlaubnisverfahren

Die Haltung eines Hundes dieser Rassen § 2 Ziffer 1 oder eines Hundes nach § 2 Ziffer 2 bedarf einer Erlaubnis, die auf 4 Jahre befristet werden kann, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- Vollendung des 18. Lebensjahres des Halters/der Halterin,
- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses,
- Nachweis der Sachkunde (eine Liste aller zugelassenen Sachverständigen können Sie im Ordnungsamt Schmitten oder per email erhalten)
- Nachweis über die fristgerechte Zahlung der Hundesteuer,
- Nachweis der Wesensprüfung des Hundes durch einen anerkannten Sachverständigen,
- Nachweis über das Anbringen eines Chips am Hund (Identifizierung des Hundes mit einer geeigneten elektronisch lesbaren Marke durch einen Tierarzt),
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung über mind. 500.000 €.

Zum Erlaubnisverfahren selbst erhalten Sie Auskunft unter der Telefonnummer:

06084 4652 oder per Email ordnungsamt@schmitten.de

Voraussetzungen

Um eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes zu erhalten, muss ein Antrag mit folgenden Nachweisen und einem Farbfoto hier eingereicht werden;

§ 3 (1)		Nachweis
<u>1.</u>	<u>volljährig</u>	Personalausweis, Pass, Melderegister
2.	zuverlässig	Führungszeugnis
3.	sachkundig	Sachkundenachweis von zugel. Sachverständigen
4.	positive Wesensprüfung	Wesenstes von zugel. Sachverständigen
<u>5.</u>	<u>artgerechte Haltung</u>	Erforderliche Maßnahmen getroffen: z.Bsp. Zaun, verschließbares Tor
6.	Nachweis Chip	Tierarzt
<u>7.</u>	<u>Nachweis Versicherung</u>	Versicherungsurkunde
<u>8.</u>	<u>Hundesteuer bezahlt</u>	Kontoauszug, Bestätigung Steueramt

Eine vorläufige Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach **Ziffer 1,5,7 und 8** erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Halters bestehen.